



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 24. Juli 2015

Nummer 30

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	261	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	262
160 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern	261	162 Satzungsneufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland aus Anlass der Vereinigung der Sparkasse Gronau mit der Sparkasse Westmünsterland zum 31. August 2015	262
161 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	261		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

160 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern

Bezirksregierung Münster
Dezernat 34

Münster, den 13. Juli 2015

34.02.02.02-A 9/2015

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 13.07.2015 Herrn Dirk Dygryn mit Wirkung vom 01.08.2015 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XLIX bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 10/2015

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 13.07.2015 Herrn Manuel Scharte mit Wirkung vom 01.08.2015 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Stadt Münster XVI bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 261

161 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
52-500-9976229/0003.V

Münster, den 16.07.2015

Die Bioenergie Ahlen GmbH & Co. KG, Borbeiner Straße 28, 59227 Ahlen, hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung und Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Ahlen, Flur 203, Flurstück 44, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, die

- Änderung des Standortes und der Größe der Vorrube
- Änderung der Ausführung des Separator in Verbindung mit der Änderung der Ausführung der Nachlagerbehälter und der Überdachung
- Änderung des Standortes und der Größe des Lagertanks für Schwefelsäure
- Änderung des Vakuum-Verdampfers
- Änderung des Standortes der Gasnotfackel
- Aufstellung eines Biofilters

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 3c (1) Satz 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Matthis Münte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 261-262

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

162 Satzungsneufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland aus Anlass der Vereinigung der Sparkasse Gronau mit der Sparkasse Westmünsterland zum 31. August 2015

Präambel

Die Kreise Borken und Coesfeld und die Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Gronau, Isselburg, Stadtlohn und Billerbeck bilden einen Sparkassenzweckverband. Dieser soll die Grundlage für eine regionale Fortentwicklung des Sparkassenwesens sein. Die Mitglieder des Verbandes erklären daher, weiteren Gebietskörperschaften, die dem Verband beitreten wollen, die Aufnahme im Rahmen der Satzungsbestimmungen ermöglichen zu wollen.

Gemäß § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), wird nachfolgende Satzung des Sparkassenzweckverbandes vereinbart:

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Kreise Borken und Coesfeld und die Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Gronau, Isselburg, Stadtlohn und Billerbeck bilden einen Sparkassenzweckverband (im folgenden Verband genannt).
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG) vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 696), geändert durch Gesetz vom 16.07.2013 (GV. NRW. S. 490) und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelungen treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), sinngemäß Anwendung.

- (3) Der Verband trägt den Namen Sparkassenzweckverband Westmünsterland - Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Gronau, Isselburg, Stadtlohn und Billerbeck.

Er hat seinen Sitz in Ahaus und Dülmen.

Er führt das dieser Satzung beige gedruckte Siegel.

- (4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe in Münster.

§ 2

Zweck, Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Er ist Träger der Sparkasse Westmünsterland mit Sitz in Ahaus und Dülmen (im nachfolgenden "Sparkasse" genannt).
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Geldinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
Sie erklären sich bereit, ihre Geldgeschäfte bevorzugt mit der Sparkasse zu tätigen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 47 Vertretern. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

Kreis Borken	16 Vertreter
Kreis Coesfeld	12 Vertreter
Stadt Dülmen	4 Vertreter
Stadt Coesfeld	3 Vertreter
Stadt Vreden	3 Vertreter
Stadt Gronau	6 Vertreter

Stadt Isselburg 1 Vertreter
 Stadt Stadtlohn 1 Vertreter
 Stadt Billerbeck 1 Vertreter

Die Vertreter der Stadt Gronau verfügen über jeweils eine Stimme, die Vertreter der anderen Verbandsmitglieder über jeweils zwei Stimmen. Die Stimmabgabe kann von einem Vertreter nur einheitlich erfolgen.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit gem. § 15 Abs. 2 GkG bestellt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das den Ausscheidenden entsandt hatte, den Nachfolger.

§ 5

Ausschließungsgründe

- (1) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:
- a) Dienstkräfte der Sparkasse,
 - b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
 - c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
 - d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien,
 - e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insol-

venzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

- (2) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus der Verbandsversammlung aus.

§ 6

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ausgeschlossen werden.
- (4) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, sofern sie nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind, und die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussun-

fähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

- (6) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem von der Zweckverbandsversammlung zu bestellenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 5 Buchst. b) und e) gilt entsprechend.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11

Haushaltsjahr, Deckung des Aufwandes

- (1) Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 12

Jahresüberschuss/Haftung

- (1) Der dem Verband von der Sparkasse nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b) SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses ist unter den Mitgliedern wie folgt aufzuteilen:

a)	an den Kreis Borken	36,73 %
b)	an den Kreis Coesfeld	28,57 %
c)	an die Stadt Dülmen	9,98 %
d)	an die Stadt Coesfeld	6,78 %
e)	an die Stadt Vreden	5,86 %
f)	an die Stadt Gronau	5,59 %

- | | | |
|----|-------------------------|--------|
| g) | an die Stadt Isselburg | 3,20 % |
| h) | an die Stadt Stadtlohn | 2,83 % |
| i) | an die Stadt Billerbeck | 0,46 % |

Die Ausschüttungsbeträge sind zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben der Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements, insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken (§ 25 Abs. 3 SpkG).

- (2) Verzichtet die Vertretung des Trägers auf die Zuführung eines Betrages an den Träger, so kann der Verwaltungsrat diesen unmittelbar Dritten zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zuführen. Dabei sind die Anteilsverhältnisse gemäß Abs. 1 zu beachten.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem im Abs. 1 angegebenen Verhältnis.

§ 13

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf, abgesehen von § 14, eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 3/4 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 14

Veränderungen im Mitgliederbestand

- (1) In den Verband können weitere Mitglieder mit eigener Sparkasse aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verbandsauscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes erfordern eine Satzungsänderung.
- (2) Diese Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (3) Für den Fall der Aufnahme weiterer Mitglieder verringern sich die Anteile im Sinne des § 12 dieser Satzung aller alten Verbandsmitglieder proportional. Bei der Besetzung von Gremien und Funktionen sind die neuen Verbandsmitglieder angemessen zu berücksichtigen.

§ 15

Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 3/4 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 16) erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend den in § 12 bestimmten Anteilsverhältnissen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 16**Staatsaufsicht**

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Münster (§ 29 Abs. 1 Ziffer 1 GkG).

§ 17**Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Kreise Borken und Coesfeld.

§ 18**Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung tritt am 31. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31. August 2011 außer Kraft. Spätere Satzungsänderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abdruck des Siegels gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 der Satzung:



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster